

REGIERUNGSRAT

15. März 2023

22.317

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Martin Brügger, Brugg) vom 15. November 2022 betreffend Entlassungen im Kantonsspital Aarau (KSA) unter dem Titel "Fitnessprogramm"; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Kantonsspital Aarau AG (KSA) ist seit 2004 als gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) konstituiert. Der Kanton Aargau ist alleiniger Aktionär der KSA.

Die nachstehend dargestellten Informationen basieren hauptsächlich auf Erkundigungen bei der KSA und beim Departement Volkswirtschaft und Inneres. Nach Angaben der Geschäftsleitung der KSA wurden im Rahmen des "Fitnessprogramms" 17 Personen entlassen.

Zur Frage 1

"Wie viele der betroffenen Mitarbeitenden sind

- a) Frauen,
- b) im Teilzeitbereich (mit welchem %),
- c) Personen über 50?"

Zu a

13 Frauen

Zu b

11 Personen im Teilzeitbereich (mit Pensen zwischen 30–80 %)

Zu c

8 Personen über 50 Jahre

Zur Frage 2

"a) Wie viele und welche Leistungen, welche jetzt von den betroffenen Mitarbeitenden erbracht werden, müssen künftig extern (ev. sogar aus dem Ausland) eingekauft werden (z. B. Layout für Drucksachen etc.)?"

b) Mit welchem Betrag soll das Budget konkret entlastet werden (Reduktion Personalkosten, aufgerechnet mit zusätzlichen Kosten der zukünftig externen Leistungsbeschaffung)?"

Zu a

Die Bereiche, welche die Kündigungen betreffen, gehören nicht zu den Kernprozessen des Spitalbetriebs und werden aktuell neu organisiert. Dabei werden einige Leistungen wegfallen oder künftig extern eingekauft (Blumenschmuck und Layout-Grafik).

Zu b

Die jährliche Reduktion der Lohnsumme beträgt 1,34 Millionen Franken. Das Budget wird durch die Reduktion der Lohnkosten und Aufrechnung der zusätzlichen Kosten der neu extern zu vergebenden Leistungen mit einem Betrag in der Höhe von 1 Million Franken jährlich entlastet.

Zur Frage 3

"a) Wurde auch ein Reputationsschaden für das KSA als Arbeitgeberin in Betracht gezogen? Durch den Eindruck, welcher entsteht, dass durch ein solch lächerliches Programm auf dem Buckel von "einfachen" KSA-Angestellten, eine kleinkarierte Sanierungsaktion durchgeführt werden soll – ohne dass die echten Probleme gelöst werden?"

b) Kann die Spitalleitung negative Auswirkungen auf Rekrutierungen von Fachkräften ausschliessen – und ein Vertrauensverlust für das KSA als Arbeitgeberin?"

Zu a

Der Verwaltungsrat hat den möglichen Reputationsschaden in seine Überlegungen einbezogen, bevor er sich für die einschneidenden Massnahmen entschied. Das Massnahmenpaket aus dem sogenannten "Fitnessprogramm" ist ambitioniert und zielt auf jährliche Ergebnisverbesserungen in der Höhe von 25 Millionen Franken. Die Massnahmen sind sehr mannigfaltig und setzen sich aus einer Vielzahl von kostensenkenden Massnahmen (zum Beispiel Materialeinkauf oder Reduktion externer Mandate) sowie ertragssteigernden Massnahmen und Prozessoptimierungen, die sämtliche Kliniken/Bereiche/Abteilungen betreffen, zusammen. Nach Auffassung des Verwaltungsrats handelt es sich dabei um ein ernsthaftes Programm. Die beabsichtigte und jährlich wiederkehrende Ergebnisverbesserung in der Höhe von 25 Millionen Franken soll in zehn Jahren ein Ersparnis von kumuliert 250 Millionen Franken erzielen.

Zu b

Der Verwaltungsrat kann negative Auswirkungen des "Fitnessprogramms" auf Rekrutierungen von Fachkräften sowie einen Vertrauensverlust in die KSA als Arbeitgeber nicht völlig ausschliessen.

Zur Frage 4

"Versteht der Regierungsrat, wenn die Bezeichnung "Fitnessprogramm" im Rahmen einer grösseren Entlassung, als zynisch empfunden werden kann? Wer konkret verantwortet diese Bezeichnung?"

Der Verwaltungsrat hat die Eigentümervertreter des Departements Gesundheit und Soziales sowie des Departements Finanzen und Ressourcen am Eigentümergespräch vom 5. September 2022 über das "Fitnessprogramm" informiert. Die Eigentümervertreter machten dabei auf die aus ihrer Sicht unglücklich gewählte Bezeichnung "Fitnessprogramm" aufmerksam und regten eine Sensibilisierung der Belegschaft an. Der Verwaltungsrat teilte mit, dass er sich dieser Thematik bewusst sei und dass

er den Begriff "Fitness" anstelle "Sanierung" gezielt gewählt habe und an diesem auch weiterhin festhalte.

Zur Frage 5

"Kann garantiert werden, dass die Entlassungen ordnungsgemäss erfolgten? Ist die Meldepflicht gegenüber der Arbeitsmarktbehörde gemäss AVG und AVV ordnungsgemäss erfolgt?"

Die Meldepflicht bei Entlassungen ist in Art. 335d OR und in Art. 53 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) geregelt.

Gemäss OR besteht eine Meldepflicht, wenn:

- *mindestens 10 Arbeitnehmer in Betrieben mit 20 bis 100 Beschäftigten,*
- *10% der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 300 Beschäftigten,*
- *30 Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 300 Beschäftigten betroffen sind.*

Gemäss AVV besteht eine Meldepflicht, wenn die Entlassungen oder eine Betriebsschliessung mindestens zehn Arbeitnehmende betreffen.

Nach Angaben der Geschäftsleitung der KSA wurden 17 Personen entlassen. Nach Art. 335 lit. d OR liegt keine Massenentlassung vor; nach Art. 53 AVV schon. Es besteht somit eine Meldepflicht an das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Die KSA hat die entsprechende Meldung an das Amt für Wirtschaft und Arbeit am 16. Februar 2023 erstattet.

Zur Frage 6

"Ist man sich des "volkswirtschaftlichen Schadens" dieser Entlassungen bewusst? Dass man einerseits Personalkosten einsparen will und gleichzeitig nicht nur Kosten für extern eingekaufte Leistungen erzeugt, sondern durch allfällige Arbeitslosigkeit auch Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) in Form von Arbeitslosentaggeldern bewirkt (insbesondere falls es gemäss Antwort auf Frage 1 viele Teilzeitangestellte mit geringen Pensen sein sollten)."

Ja, der Verwaltungsrat ist sich der teils negativen Folgen der getätigten Entlassungen bewusst und ging deshalb mit den Entlassungen behutsam um.

Zur Frage 7

"Wie viele Personen, welche beim KSA angestellt waren, mussten sich in den letzten 4 Jahren in Folge Arbeitslosigkeit oder Teilarbeitslosigkeit zur Stellensuche beim den RAV anmelden? (Zahlenbasis Anmeldung zur Arbeitsvermittlung, letzter Arbeitgeber KSA)"

Die KSA-Gruppe beschäftigte per 31. Dezember 2022 insgesamt 5'894 Personen verteilt auf 4'380,98 Vollzeitäquivalente (VZÄ). 4'756 Personen oder 3'818,66 VZÄ waren bei der KSA in Aarau angestellt; 1'138 Personen oder 580,32 VZÄ waren bei der Spital Zofingen AG in Zofingen angestellt. In den Jahren 2019–2022 haben sich insgesamt 287 Stellensuchende bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des Kantons Aargau angemeldet und einen Betrieb der KSA-Gruppe als letzten Arbeitgeber angegeben. Die Verteilung auf die Jahre ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:

Tabelle: RAV-Anmeldungen von Stellensuchenden der KSA

2019	2020	2021	2022
74	78	63	72

Anmerkungen:

Aus den Angaben ist nicht ersichtlich, wie viele Arbeitsverhältnisse in diesem Zeitraum aufgelöst wurden, welche Partei die Kündigung einreichte und warum es zu einer Trennung kam.

Zur Frage 8

"Welche, durch die Entlassenen bisher erbrachten konkreten Tätigkeiten/Leistungen will man künftig vernachlässigen?"

Betroffen sind Aufgaben, die nicht zum Kerngeschäft eines Akutspitals gehören, wie zum Beispiel Blumenbereitstellung oder Kunstbetreuung. Die KSA vernachlässigt keine Aufgaben; sie werden entweder anders organisiert oder anders erbracht.

Zur Frage 9

"a) Ist beispielsweise der Fortbestand der Kunstsammlung gewährleistet und die Sorgfaltspflicht gegenüber der Sammlung mit über 3'000 Werken garantiert?"

b) Ist sichergestellt, dass keine Kunst-Werke und -Werte beschädigt oder vernichtet werden?"

c) Wer kümmert sich künftig professionell um die Sammlung?"

Zu a

Der Fortbestand der Sammlung ist gemäss Aussage der Verantwortlichen der KSA gewährleistet. Im Kontext der Erstellung des Neubaus findet eine Detaillierfassung aller Werke statt. Dabei wird ein Konzept für die Platzierung der Werke im Neubau entwickelt und anschliessend umgesetzt. Der ganze Prozess soll fachlich begleitet werden. Im Übrigen liesse sich auch die Frage stellen, ob es Aufgabe eines Kantonsspitals ist, eine Kunstsammlung zu unterhalten.

Zu b

Siehe Antwort zur Frage 9 a und c.

Zu c

Die KSA beabsichtigt keine Anschaffung weiterer Werke, da es bereits jetzt mehr als genügend hervorragende Werke an Lager hat. Hinsichtlich der Sicherstellung der fachgerechten Betreuung, Bewirtschaftung und Lagerung der bestehenden Sammlung findet Anfang April ein Austausch zwischen den Verantwortlichen der KSA und dem Departement Gesundheit und Soziales sowie dem Departement Bildung Kultur und Sport, Abteilung Kultur, statt.

Zur Frage 10

"Der Regierungsrat hat die IP 15.7 betreffend "finanzielles Risiko Kantonsspital Aarau" am 26.3.2015 beantwortet. Es wurden in der Antwort diverse Massnahmen in Aussicht gestellt, oder auch Verantwortlichkeiten klargestellt (z. B. Antwort zu Fragen 5,7,8): z. B. dass der Regierungsrat dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des KSA mit einem Sanierungskonzept verschiedene Aufträge erteilt habe, die sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig angelegt seien. Es gehe um die Verbesserung der Aufwand- und Ertragsseite, um die strategische Ausrichtung, sowie um die inner- und ausserkantonale Konkurrenzsituation... –

a) Warum wurden diese Aufträge nicht oder mangelhaft erteilt und ausgeführt und führen nun zu einem lächerlichen Programm, mit der zynischen Bezeichnung "Fitnessprogramm"?"

Dem Regierungsrat dürfen als Aktionärsvertreter keine Aufgaben zugewiesen werden und er darf auch keine übernehmen, die in den zwingenden Kompetenzbereich des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 2 OR) fallen. Der Regierungsrat verfügt über keine Organfunktion und – ausserhalb der gesundheitspolizeilichen Aufsicht – über keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Organen der Spitalaktiengesellschaften. Würde er dem Verwaltungsrat ein gewisses Verhalten oder gewisse Entscheide vorschreiben, würde sich der Regierungsrat zum Organ machen und allenfalls haftbar werden. Der Regierungsrat hatte im Jahr 2015 die Verantwortlichen der KSA aufgefordert, die finanzielle Schiefelage mit geeigneten Mitteln zu korrigieren. Die KSA erarbeitete daraufhin Massnahmen, um die finanzielle Situation des Unternehmens zu verbessern und erstattete anlässlich der Eigentümergespräche Bericht über deren Umsetzung. Verschiedene Entwicklungen in den vergangenen sieben Jahren haben dazu geführt, dass die KSA aktuell wieder in einer finanziell schwierigen Situation ist und Massnahmen umsetzen muss, welche der Aufwandreduktion und der Ertragssteigerung respektive der finanziellen Gesundung dienen.

Zur Frage 11

"Wie stellt sich der Regierungsrat, zu der Aussage, dass auf Grund der bisherigen Erfahrung, ein echtes/wirksames Sparprogramm vom Regierungsrat selbst kommen müsste und nicht dem KSA überlassen werden kann?"

Wie in der Antwort zur Frage 10 dargestellt, dürfen dem Regierungsrat als Aktionärsvertreter keine Aufgaben zugewiesen werden, und er darf auch keine übernehmen, die in den zwingenden Kompetenzbereich des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 2 OR) fallen. Der Regierungsrat verfügt über keine Organfunktion und – ausserhalb der gesundheitspolizeilichen Aufsicht – über keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Organen der Spitalaktiengesellschaften. Würde er dem Verwaltungsrat ein gewisses Verhalten oder gewisse Entscheide vorschreiben – wie zum Beispiel ein Sparprogramm – würde sich der Regierungsrat zum Organ machen und allenfalls haftbar werden. Der Regierungsrat wird deshalb kein Sparprogramm für das KSA erarbeiten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 780.-.

Regierungsrat Aargau